

Gemeinderatssitzung vom 4. März 2024

Botschaft

Traktandum Nr. 3

Reglement über den Hilfsfonds und Richtlinie Überbrückungsrenten

Sehr geehrter Herr Gemeinderatspräsident
Sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen Bericht und Antrag zum Reglement über den Hilfsfonds und die Richtlinie Überbrückungsrenten.

1. Einleitung

Mit dieser Botschaft unterbreitet Ihnen der Gemeindevorstand zwei Sachvorlagen, welche Schnittstellen zueinander aufweisen und deshalb gemeinsam zur Behandlung unterbreitet werden. Über die beiden Sachgeschäfte kann jedoch unabhängig voneinander entschieden werden.

Einerseits geht es um den Erlass einer Regelung für den Hilfsfonds und andererseits soll in einer Richtlinie die Ausrichtung von Überbrückungsrenten an Mitarbeitende der Gemeinde (inkl. Lehrpersonen) geregelt und auf eine gesetzliche Basis gestellt werden.

2. Reglement über den Hilfsfonds

2.1 Ausgangslage

Auf das Jahr 1995 hin wurde gesetzlich geregelt, dass bei einem Wechsel der Pensionskasse nicht nur die von den Arbeitnehmenden sondern auch die vom Arbeitgeber geleisteten Sparbeiträge zuzüglich der Zinsen den Arbeitnehmenden voll mitzugeben sind (Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; Freizügigkeitsgesetz).

Früher konnten die Mitarbeitenden bei einem Stellenwechsel ihre angesparten Altersguthaben nicht vollumfänglich mitnehmen, sofern sie nicht eine Mindestanzahl an Dienstjahren aufweisen konnten. Seit dem Jahre 1995 besteht bei einem Stellenwechsel das Recht, das volle Freizügigkeitsguthaben zur übernehmenden Pensionskasse zu transferieren.

Bereits am 14. Januar 1974 hatte der Gemeinderat ein Reglement über die Personalfürsorgeeinrichtung der Gemeinde Domat/Ems erlassen, mit welchem auch ein Personalfürsorgefonds (Hilfsfonds) ins Leben gerufen wurde. Zweck des Fonds war die Milderung von finanziellen Not- und Härtefällen von Mitarbeitenden. Gemäss Reglement sollte der Fonds u.a. aus nicht ausbezahlten Arbeitgeberbeiträgen gespiesen werden. Der Verwendungszweck des Fonds wurde nicht näher umschrieben.

Vor Inkrafttreten der vollen Freizügigkeit, d.h. bis am 31.12.1994, sind die geleisteten Sparbeiträge der Gemeinde Domat/Ems bei einem Stellenwechsel von Mitarbeitenden somit ganz oder teilweise bei der Gemeinde verblieben. Die entsprechenden finanziellen Mittel sind in den Hilfsfonds geflossen. Per 31. Dezember 2023 weist der Fonds einen Bestand von CHF 1'575'260.30 aus (CHF 220'499.30 liquide Mittel und CHF 1'354'761.- Anlage in Wertchriften).

Abgesehen vom Reglement über die Personalfürsorgeeinrichtung der Gemeinde Domat/Ems aus dem Jahre 1974 besteht keine gesetzliche Grundlage für den Hilfsfonds. Insbesondere fehlen konkrete Aussagen zum Verwendungszweck. In Absprache mit unserem Hausjuristen soll aus diesem Grund ein neues Reglement durch den Gemeinderat erlassen werden.

2.2 Regelung

Das neu geschaffene Reglement über den Hilfsfonds regelt im Wesentlichen die Entstehung und Finanzierung, den Verwendungszweck, die Kontrolle und die Auflösung des Fonds sowie die entsprechenden Zuständigkeiten.

Entstehung und Finanzierung (Art. 1)

Der Artikel erläutert, woher die Gelder aus dem Hilfsfonds stammen und regelt die Anlage des vorhandenen Kapitals. Mit Ausnahme einer Liquiditätsreserve wird das Kapital angelegt und die erwirtschafteten Erträge werden dem Fonds gutgeschrieben. Dies war bereits bis anhin der Fall. Neu soll der Hilfsfonds in der Bilanz der Gemeinde ausgewiesen werden.

Verwendungszweck (Art. 2)

Die Mittel des Hilfsfonds werden bereits heute für die Vergünstigung der Prämien der Krankentaggeldversicherung (Anteil der Mitarbeitenden) sowie für die Finanzierung der Mehrkosten von Überbrückungsrenten, sofern durch eine Rente Mehrkosten für die Gemeinde entstehen (Mutationsverlust), verwendet. Dieser Verwendungszweck wird mit der Verankerung im Reglement auf eine rechtliche Basis gestellt.

Vorübergehend wurden aus Mitteln des Fonds auch Darlehen an Mitarbeitende gewährt. Davon soll künftig abgesehen werden, da sich viele Anschlussfragen stellen würden.

Zuständigkeit (Art. 3)

Für Entnahmen aus dem Hilfsfonds gelten die Finanzkompetenzen der Geschäftsleitung und des Gemeindevorstandes.

Kontrolle (Art. 4)

Die Geschäftsleitung wird mit der Sicherstellung der dem Verwendungszweck entsprechenden Inanspruchnahme der Fondsmittel beauftragt und der Geschäftsprüfungskommission (GPK) obliegen die Prüftätigkeiten.

Auflösung (Art. 5)

Hier werden die Auflösung des Fonds und die zukünftige Finanzierung der Massnahmen, welche durch den Hilfsfonds abgedeckt werden, geregelt. Natürlich können dannzumal der Verwendungszweck und die entsprechenden Leistungen neu definiert werden.

Derzeit betragen die Fondsmittel rund CHF 1'575'000.-. In den letzten zehn Jahren wurden jährlich durchschnittlich rund CHF 50'000.- dem Fonds entnommen. Da der Verwendungszweck des Fonds nicht ausgedehnt wird und durch das Anlegen des vorhandenen Kapitals Erträge erwirtschaftet werden können, ist sichergestellt, dass der Fonds längerfristig dem Verwendungszweck dienen kann.

3. Richtlinie Überbrückungsrente

3.1 Einleitung

Die Mitarbeitenden der Gemeinde Domat/Ems haben die Möglichkeit sich vorzeitig pensionieren zu lassen. In den Jahren 2018 - 2023 haben sechs Mitarbeitende von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die Gründe für eine vorzeitige Alterspensionierung waren vielfältig: berufliche oder gesundheitliche Herausforderungen oder einfach der persönliche Wunsch nach Aufgabe der Arbeitstätigkeit. Mit der vorzeitigen Alterspensionierung werden die Leistungen der 1. und 2. Säule reduziert. Mit Hilfe einer Überbrückungsrente sollen die finanziellen Auswirkungen aus der 1. Säule auch weiterhin abgedeckt werden.

Die Ausrichtung von Überbrückungsrenten durch die Gemeinde richtet sich ergänzend zur kommunalen Personalverordnung auch nach dem kantonalen Recht.

3.2 Bisherige kommunale Regelung

In der kommunalen Personalverordnung ist die vorzeitige Pensionierung wie folgt geregelt:

Art. 10 Pensionierung

Liegt die Neubesetzung oder Aufhebung einer Stelle im Interesse der Gemeinde, so kann der Gemeindevorstand aus eigener Veranlassung oder auf Antrag der Mitarbeitenden die vorzeitige Pensionierung anordnen und eine allfällige Abgeltung festlegen. Bei Lehrpersonen entscheidet der Gemeindevorstand hierüber auf Antrag des Schulrates.

Mitarbeitende können sich vorzeitig pensionieren lassen. Sofern der Gemeinde daraus keine Mehrkosten entstehen, können vorverschobene Alterspensionierungen mit Hilfe einer Überbrückungsrente erleichtert werden.

In ergänzender Anwendung der bis 31. Dezember 2021 geltenden kantonalen Regelung wurden die folgenden jährlichen Überbrückungsrenten ausgerichtet:

- a) 61. Altersjahr: 80 Prozent der einfachen maximalen AHV-Altersrente
- b) 62. Altersjahr: 80 Prozent der einfachen maximalen AHV-Altersrente
- c) 63. Altersjahr: 100 Prozent der einfachen maximalen AHV-Altersrente
- d) 64. Altersjahr: 100 Prozent der einfachen maximalen AHV-Altersrente
- e) 65. Altersjahr: 120 Prozent der einfachen maximalen AHV-Altersrente

3.3 Anpassung des kantonalen Rechts

Im Rahmen der Revision des Gesetzes über die Pensionskasse Graubünden (PKG; BR 170.450) hat der Kanton Graubünden auch eine Revision des Personalgesetzes (PG; BR 170.400) vorgenommen und dabei die Bedingungen für die Frühpensionierung bzw. das Einräumen von Überbrückungsrenten per 1. Januar 2023 angepasst (Reglement über die vorzeitige Pensionierung; VP-Reglement; BR 170.430).

Bis am 31. Dezember 2021 war eine vorzeitige Alterspensionierung nach Vollendung des 60. Altersjahres möglich und konnte mit einer Überbrückungsrente unterstützt werden. Auch nach dem 1. Januar 2022 besteht mit der kantonalen Gesetzgebung die Möglichkeit einer vorzeitigen Alterspensionierung mit Vollendung des 60. Altersjahres. Neu kann eine Überbrückungsrente jedoch nur zugesprochen werden, wenn die Frühpensionierung nach Vollendung des 62. Altersjahres erfolgt.

Ebenfalls wurden im Vergleich zur früheren Regelung die Überbrückungsrenten tiefer angesetzt. Diese betragen neu nach dem 62. Geburtstag 50 Prozent und nach dem 63. Geburtstag 75 Prozent der maximalen AHV-Rente (2024: CHF 29'400.- pro Jahr). Zudem wird die Ausrichtung einer Überbrückungsrente an höhere Anforderungen geknüpft. So muss ein/e Mitarbeitende/r unmittelbar vor der vorzeitigen Pensionierung bzw. Teilpensionierung während mindestens 10 Jahren für die kantonale Verwaltung tätig gewesen sein (bis anhin 5 Jahre) und insgesamt während mindestens 10 Jahren eine Funktion mit hoher physischer oder psychischer Belastung ausgeübt haben (bis anhin keine Regelung).

3.4 Neue kommunale Regelung

Allgemeines

Für die Gemeinde stellt sich die Frage, ob analog der bisherigen Praxis auch das neue kantonale Recht, mit tieferen Überbrückungsrenten und höheren Anforderungen, ergänzend angewendet werden oder eine abweichende kommunale Regelung gelten soll.

Nach einer Auslegeordnung und Vernehmlassung unter den Mitarbeitenden ist der Gemeindevorstand zum Schluss gekommen einzelne Bestimmungen der kantonalen Regelung zu übernehmen und die abweichenden Bestimmungen für die Ausrichtung von Überbrückungsrenten in einer kommunalen Richtlinie zu regeln, welche gestützt auf Art. 29 lit. d der Gemeindeverfassung vom Gemeinderat zu erlassen ist.

Kommunale Richtlinie Überbrückungsrente

Anspruch auf eine Überbrückungsrente

Im Grundsatz soll sich die Ausrichtung von Überbrückungsrenten durch die Gemeinde auch künftig nach dem kantonalen Recht richten. Auch für die Mitarbeitenden der Gemeinde Domat/Ems soll eine vorzeitige Alterspensionierung nach Vollendung des 60. Altersjahres möglich sein. Analog der kantonalen Regelung soll eine Überbrückungsrente jedoch erst bei einer Frühpensionierung nach Vollendung des 62. Altersjahres zugesprochen werden.

Das Arbeitsverhältnis von Lehrpersonen endet grundsätzlich am Ende des Schuljahres (31. Juli). Lehrpersonen, welche in den Monaten Januar bis Juli das 62. bzw. 63. oder 64. Altersjahr vollenden, können sich somit auf Ende des laufenden Schuljahres mit Anspruch auf eine Überbrückungsrente pensionieren lassen. Bei Lehrpersonen, welche in den Monaten August bis Dezember das 62. bzw. 63. oder 64. Altersjahr vollenden, verlängert sich das Arbeitsverhältnis grundsätzlich bis am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Lehrpersonen haben sich im Rahmen der Vernehmlassung dahingehend geäußert, dass alle Lehrpersonen ab dem 1. August des Jahres, in dem sie das 62. bzw. 63. oder 64. Altersjahr erfüllen, Anspruch auf die Überbrückungsrente haben sollen. Dies würde bedeuten, dass Lehrpersonen, welche in den Monaten August bis Dezember Geburtstag haben, bereits vor Vollendung des 62. bzw. 63. oder 64. Altersjahres eine Überbrückungsrente beziehen könnten. Schulrat und Gemeindevorstand sind der Ansicht, dass eine Überbrückungsrente erst nach Vollendung des entsprechenden Altersjahres ausgerichtet werden soll. Den Lehrpersonen soll jedoch die Möglichkeit eingeräumt werden, eine Überbrückungsrente ab Ende des Geburtsmonats, in dem die Altersgrenze erreicht wird, zu beantragen (Wahlmöglichkeit).

Voraussetzungen für die Ausrichtung einer Überbrückungsrente

Auch die kantonale Regelung, wonach die Mitarbeitenden unmittelbar vor der vorzeitigen Pensionierung beziehungsweise der Teilpensionierung während mindestens 10 Jahren für die Gemeinde tätig gewesen sein müssen, soll angewendet werden. Hingegen soll die Voraussetzung, dass die Mitarbeitenden insgesamt während mindestens 10 Jahren eine Funktion mit hoher physischer oder psychischer Belastung ausgeübt haben müssen, um eine Überbrückungsrente zu erhalten, auf kommunaler Ebene nicht gelten. Die Überbrückungsrente soll – sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind – an alle Mitarbeitenden ausgerichtet werden, unabhängig der physischen oder psychischen Belastung der Funktion. Damit würde die heutige Praxis beibehalten und die schwierige Beurteilung, inwiefern eine Funktion physisch oder psychisch belastend ist oder nicht, muss nicht vorgenommen werden.

Höhe der Überbrückungsrente

Die Höhe der Überbrückungsrente beträgt gemäss der neuen kantonalen Regelung nach dem 62. Geburtstag 50 Prozent und nach dem 63. Geburtstag 75 Prozent der maximalen AHV-Rente. Dies bedeutet eine wesentliche Kürzung der Überbrückungsrente im Vergleich zum alten Recht, nach welchem die Überbrückungsrente je nach Alter zwischen 80 und 120% der maximalen AHV-Rente betrug.

Seit dem Jahr 2018 haben sich sechs Mitarbeitende der Gemeinde (inkl. Lehrpersonen) vorzeitig pensionieren lassen und eine Überbrückungsrente zugesprochen erhalten. Unter Anwendung des bis 31. Dezember 2021 geltenden kantonalen VP-Reglementes hat – mit Aus-

nahme eines Falles – ein grösserer oder kleinerer Mutationsgewinn für die Gemeinde resultiert. Mit der Anwendung des neuen kantonalen VP-Reglementes würde sich der Mutationsgewinn entsprechend erhöhen.

Der Gemeindevorstand erachtet es darum als vertretbar von der neuen kantonalen Regelung abzuweichen und die Überbrückungsrente etwas höher anzusetzen. Diese soll 75% der maximalen AHV-Rente nach dem 62. Geburtstag und 100% der maximalen AHV-Rente nach dem 63. Geburtstag betragen. Es würde sich somit um eine grösszügigere Lösung als beim Kanton handeln und der «Leistungsabbau» von der bisherigen zu neuen Lösung wäre etwas abgedefert. Die Lehrpersonen haben sich auch zu diesem Punkt geäussert. Nach deren Meinung sollte aufgrund der meist resultierenden Mutationsgewinne auf eine Staffelung verzichtet werden, d.h. die Überbrückungsrente bereits nach dem 62. Geburtstag 100% betragen.

Finanzierung der Überbrückungsrente

Gemäss Art. 10 der kommunalen Personalverordnung können, sofern der Gemeinde daraus keine Mehrkosten entstehen, vorverschobene Alterspensionierungen mit Hilfe einer Überbrückungsrente erleichtert werden. Keine Mehrkosten für die Gemeinde entstehen, wenn die Überbrückungsrente tiefer ist als die Differenz zwischen dem aktuellen Lohn (inkl. Sozialleistungen) der betroffenen Person und dem Lohn (inkl. Sozialleistungen) der neu angestellten Person (Mutationsgewinn).

Damit vorzeitige Pensionierungen auch ermöglicht werden können, wenn die Kosten nicht gedeckt sind (Mutationsverlust), besteht die Möglichkeit die Mehrkosten mit einer Entnahme aus dem Hilfsfonds zu decken. Bei Auflösung des Hilfsfonds soll die Finanzierung über die Erfolgsrechnung erfolgen.

Entscheidungsträger

Die Zustimmung zu einer vorzeitigen Pensionierung mit Ausrichtung einer Überbrückungsrente obliegt für die Geschäftsleitung/Schulleitung dem Gemeindevorstand, für die übrigen Mitarbeitenden und Lehrpersonen der Geschäftsleitung.

Sofern durch eine vorzeitige Pensionierung Mehrkosten für die Gemeinde entstehen (Mutationsverlust), entscheidet die Geschäftsleitung im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen über eine Entnahme aus dem Hilfsfonds für die Deckung dieser Mehrkosten. Fondsentnahmen, welche die Finanzkompetenz der Geschäftsleitung übersteigen, werden dem Gemeindevorstand zum Entscheid unterbreitet.

Übersicht

| alte kantonale Regelung (VP-Reglement, bis 31.12.2021) = bisherige kommunale Regelung | neue kantonale Regelung (VP-Reglement, ab 1.1.2022) | neue kommunale Regelung (Richtlinie) |
|---|---|--|
| Anspruch auf Überbrückungsrente: | | |
| nach dem 60. Geburtstag | nach dem 62. Geburtstag | nach dem 62. Geburtstag |
| Beschäftigungsdauer (Voraussetzung): | | |
| mindestens 5 Jahre | mindestens 10 Jahre | <i>Beschäftigungsdauer:</i> mindestens 10 Jahre |
| Funktionen (Einschränkungen): | | |
| alle Funktionen | nur Funktionen mit hoher physischer oder psychischer Belastung | alle Funktionen |
| Höhe der Überbrückungsrente: | | |
| im 61. Altersjahr: 80 % im 62. Altersjahr: 80 % im 63. Altersjahr: 100 % im 64. Altersjahr: 100 % im 65. Altersjahr: 120 % der maximalen AHV-Rente | nach dem 62. Geburtstag: 50 % nach dem 63. Geburtstag: 75 % der maximalen AHV-Rente | nach dem 62. Geburtstag: 75 % nach dem 63. Geburtstag: 100 % der maximalen AHV-Rente |

4. Anträge

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen, sehr geehrter Herr Gemeinderatspräsident, sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, aufgrund obiger Ausführungen folgende Anträge:

1. Auf die Vorlage sei einzutreten.
2. Das Reglement über den Hilfsfonds sei zu genehmigen.
3. Die Richtlinie Überbrückungsrenten sei zu genehmigen.

Gemeindevorstand Domat/Ems

Der Präsident

Erich Kohler

Der Gemeindevorstand

Lucas Collenberg

Domat/Ems, 18. März 2024 EK/LC

Beilagen

- Reglement über den Hilfsfonds
- Richtlinie Überbrückungsrenten